



# Kreis Schleswig-Flensburg

## Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Gemeinde Kropp  
Der Bürgermeister  
Am Markt 10  
24848 Kropp

<b>Ansprechpartner</b> Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
<b>☎</b> (04621) 87- 496	<b>Zentrale</b> 87- 0
<b>Fax</b> (04621) 87- 588	
<b>E-Mail</b> pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
27. August 2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/061 FNP 34 + VBB 29

Schleswig,  
1. Oktober 2024

**Gemeinde Kropp: 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Solarpark Hochmoor“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere **Denkmalschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Es können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Daher bestehen keine Bedenken und den vorliegenden Planunterlagen wird zugestimmt.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten, Bündelung von Leitungen etc.) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags  
**Internet:** <http://www.schleswig-flensburg.de>

**Kfz-Zulassung**  
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di.13:30 - 15:30 Uhr  
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

00AFADDB

über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die untere **Bauaufsichtsbehörde** gibt folgende bauaufsichtlichen Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

- Es fehlen Maßangaben für Baugrenzen und für die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Es fehlen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundfläche, Grundflächenzahl) für die Nebenanlagen
- Es fehlt die Darstellung der örtlichen Verkehrsfläche

Der vorbeugende **Brandschutz** hat folgende Anmerkungen:

Unter Berücksichtigung des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (01.09.2021) und der Empfehlung vom AGBF Bund „Umgang mit Photovoltaikanlagen“ (2023-04):

- Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten zum Solarpark und Zuwegungen im Solarpark sind unter Berücksichtigung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.
- Erforderliche Maßnahmen zur Löschwasserversorgung zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten sind im weiteren Verfahren zu planen.
- Die gewaltlose Zugänglichkeit zum eingezäunten Solarpark sollte in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.

Die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Das großflächige Planungsvorhaben leitet sich nicht aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Kropp ab. Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes wird daher dringend empfohlen.

Das Vorhaben ist so zu planen, dass keine Zufahrten für die Feuerwehr in das Gebiet notwendig werden.

Frühzeitig ist zu prüfen, wie insbesondere die Moorflächen von Baufahrzeugen befahren werden können und ob tragfähige Baustraßen erforderlich werden. Auf Bodenversiegelungen, auch temporäre, ist so weit wie möglich zu verzichten. Sollten diese doch erforderlich werden, ist im Bodenschutzkonzept anzugeben, wie sie, ohne eine Schädigung insbesondere der Moorbodenbereiche zu verursachen, hergestellt werden können.

Bodenbewegungen durch Bodenabtrag oder Aufbringung von Bodenmaterial sowie die Einbringung von Fremdmaterial im Plangebiet sollte sich auf das geringste notwendige Maß beschränken.

Im Bereich von Moorböden sollte die vorhandene Entwässerung der Flächen aufgehoben werden, indem Gräben gestaut und Drainagen entfernt werden. Eine Wiedervernässung der entwässerten Flächen ist vor der Errichtung der PV-Module umzusetzen.

Für die geplante Beseitigung von Landschaftselementen durch Grabenverrohrung ist ein Ausgleich zu schaffen. Entweder durch eine vergleichbare Entrohrung von Gräben oder durch die Schaffung von anderen offenen Wasserflächen.

Die naturschutzrechtlich geschützten Knicks innerhalb des Plangebietes sind als Festsetzung im Bebauungsplan darzustellen. Eine Darstellung als „Nachrichtliche Übernahme“ ist nicht ausreichend.

Da das Plangebiet eine große Ausdehnung von fast einem Kilometer in Ost-West Richtung hat, sollte ein Querungskorridor mit einer Breite von 40 bis 60 m für wandernde große Wildtiere eingeplant werden. Damit der Querungskorridor seine Funktion erfüllen kann, ist seine Lage und Gestaltung mit den örtlichen Jägern abzustimmen.

Zur weiteren Minderung der Zerschneidungswirkung ist die Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante sollte nicht unterhalb von 20 cm liegen.

Bei allen geplanten Bepflanzungen sind ausschließlich gebietsheimische, standortgerechte Laubgehölze (autochthone Gehölze) Herkunftsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland zu verwenden.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 29 „Solarpark Hochmoor“ in der Gemeinde Kropp keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Niederschlagswasser soll gemäß Punkt 3.6 versickert werden. Das wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es ist dazu aber im Vorwege die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet zu überprüfen, um dann klare Vorgaben bzgl. der NW-Entwässerung treffen zu können. Zudem ist zu prüfen, ob auf der landwirtschaftlichen Fläche Drainagen verlegt sind.

Das Entwässerungskonzept ist im Bauleitverfahren zu erstellen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Teile des Plangebiets liegen innerhalb der Moorkulisse. Durch die Baumaßnahme besteht die Gefahr von schädlichen physikalischen Bodenverunreinigungen in Form von Bodenschadverdichtungen sowie die Zerstörung von torfhaltigen Moorböden.

Weiterhin besteht die Gefahr von Grundwasserbeeinträchtigungen, da im sauren Milieu der gesättigten Bereiche die in den vorgesehenen Rammpfählen vorhandenen Schwermetalle ausgetragen werden können.

Dies ist in der vorliegenden Umweltprüfung nicht berücksichtigt worden. Der Punkt 3.11 Bo-  
denschutz in der Begründung ist daher entsprechend anzupassen / zu ergänzen:

Anforderungen:

- Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone/den Grundwasserschwankungsbereich erreichen (höchster zu erwartender Grundwasserstand), sind im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz, grundsätzlich keine verzinkten Stahlprofile zulässig. Es sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren anzuwenden.
- Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig
- Arbeiten sowie Transporte in Moorbereichen und anderen sensiblen Bereichen sind ausschließlich mit Kettenfahrzeugen / Lastverteilungsplatten durchzuführen.
- Bodenmieten aus stark organischen Substraten sind auf eine Höhe von 1,5 m zu begrenzen und die Lagerungsdauer ist so gering wie möglich zu halten. Unmittelbar nach der Schüttung der Bodenmieten sind diese trapezförmig zu profilieren und für den Schutz gegen Austrocknung mit einer Folie abzudecken.
- Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mittels Lastverteilungsplatten gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten.
- Um vermeidbare Bodenverdichtungen zu minimieren ist der gezielte Einsatz von Fahrzeugen mit geringen Kontaktflächendruck vorzusehen (Breitreifen, Kettenfahrzeuge etc.). Zudem sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Überschüssiger Oberboden ist ausschließlich als Oberboden wieder zu verwenden. Geländeangleichungen, Senkenverfüllungen o. Ä. mit Oberboden sind nicht zulässig.

- Bei der Anlage von Knickwällen ist der Wallkern aus Mineralboden herzustellen. Oberboden ist ausschließlich für eine Andeckung mit 0,30 m Schichtstärke zu verwenden.
- Falls in dem Bereich Felddränagen vorhanden sind, sollten diese nach Möglichkeit entfernt werden, um den anstehenden Moorböden ausreichend Niederschlagswasser zur Verfügung zu stellen, um einen Beitrag zur CO<sub>2</sub> – Speicherung zu leisten.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Lausen)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

per E-Mail:  
tore.weseler@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat IV 62 Regionalentwicklung und Regionalplanung  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

per E-Mail:  
sebastian.kraft@im.landsh.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegende Stellungnahme erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

gez. Lausen

(Lausen)